

Name, Vorname

Geburtsdatum

Personalnummer

Straße, Hausnummer

Zurück an:

PLZ

Ort

Beihilfeangelegenheit

Land

Telefonnummer privat



Erklärung

nach § 6a der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO)

Anspruch auf Beihilfe zu Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung

wegen Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach der HBeihVO infolge

der Begründung oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a HBeihVO).

der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b HBeihVO).

der Abordnung oder Versetzung zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c HBeihVO).

zum

Ja, ich möchte für den Fall eines stationären Krankenhausaufenthalts Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 6 HBeihVO (gesondert berechnete ärztliche Leistungen - Chefarztbehandlung -, gesondert berechnete Unterkunft bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers, gekürzt um 16 € pro Tag) für mich und meine berücksichtigungsfähigen Angehörigen in Anspruch nehmen.

Dafür zahle ich ab dem oben genannten Zeitpunkt den in § 6a HBeihVO genannten Betrag.

Diese Erklärung umfasst auch das Einverständnis nach § 6a Abs. 2 Satz 3 HBeihVO, dass der Betrag monatlich von meinen Bezügen einbehalten wird.

Nein, ich verzichte für den Fall eines stationären Krankenhausaufenthalts **unwiderruflich** für mich und meine berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf den Anspruch auf Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 6 HBeihVO.

Hinweise

- Diese Erklärung ist nur gültig, wenn sie mit Datum und Unterschrift versehen vorgelegt wird und Ihre Entscheidung - „Ja“ oder „Nein“ - eindeutig erkennbar ist.
- Bitte reichen Sie dieses Formular **nicht** zusammen mit einem Beihilfeantrag ein.

Datum

Unterschrift

**Auszug aus der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO)
in der ab dem 1. November 2015 geltenden Fassung:**

§ 6a

Wahlleistungen neben Krankenhausleistungen

(1) Anspruch auf Beihilfen zu Aufwendungen für Wahlleistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 besteht für Beihilfeberechtigte, die gegenüber der Festsetzungsstelle innerhalb der Ausschlussfristen nach Satz 4 schriftlich erklären, dass sie für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen ab Beginn der Ausschlussfrist in Anspruch nehmen wollen. Für die Erklärung ist das von der Festsetzungsstelle herausgegebene Formblatt zu verwenden. Die Ausschlussfrist beginnt

1. für die am 1. November 2015 nach dieser Verordnung beihilfeberechtigten Personen am 1. November 2015,
2. für die am 1. November 2015 ohne Beihilfeberechtigung beurlaubten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter mit dem Wiederaufleben der Beihilfeberechtigung,
3. im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach dieser Verordnung infolge
 - a) der Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
 - b) der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld oder
 - c) der Abordnung oder Versetzung zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes.

Die Ausschlussfrist beträgt in den Fällen des Satz 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a und c drei und in den Fällen des Satz 3 Nr. 3 Buchst. b sechs Monate. Die beihilfeberechtigten Personen sind auf die Ausschlussfristen schriftlich hinzuweisen. In den Fällen des Satz 3 Nr. 3 Buchst. a und c ist ein erneuter Hinweis nach Satz 5 entbehrlich, wenn kein Dienstherrnwechsel damit verbunden ist.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht - auch bei teilzeitbeschäftigten beihilfeberechtigten Personen - nur gegen Zahlung eines Betrags von 18,90 € monatlich. Dies gilt auch, wenn Bezüge für einen Kalendermonat nur anteilig gezahlt werden. Die Erklärung nach Abs. 1 Satz 1 beinhaltet das Einverständnis, das der Betrag monatlich von den Bezügen einbehalten wird. Die Erklärung nach Abs. 1 Satz 1 kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten des nächsten Kalendermonats widerrufen werden. Ist das Einbehalten des Betrags von den Bezügen nicht möglich, wird er zum 15. eines Monats fällig. Kommt in den Fällen des Satzes 5 die beihilfeberechtigte Person der Zahlungspflicht über einen Zeitraum von drei Monaten nicht nach, gilt dies als Widerruf im Sinne des Satzes 4; der Anspruch nach Abs. 1 erlischt in diesen Fällen mit dem Beginn des Zahlungsverzugs.

(3) Die Zahlungspflicht nach Abs. 2 Satz 1 ruht

1. während einer Elternzeit,
2. während einer Beurlaubung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, solange eine Beihilfeberechtigung besteht,
3. während der Zeit einer Beurlaubung ohne Beihilfeanspruch und
4. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Dauer des Ausschlusses der auf einem Versorgungsanspruch beruhenden Beihilfeberechtigung.

(4) Aufwendungen für Wahlleistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind nur beihilfefähig, wenn die nach § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes vorgeschriebene Wahlleistungsvereinbarung vor Erbringung der Wahlleistung schriftlich abgeschlossen wurde. Auf Verlangen der Festsetzungsstelle ist die Wahlleistungsvereinbarung dieser vorzulegen.

